

Amtliche Bekanntmachung des Landkreises Holzminden

Feststellung der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Firma Stiebel beantragt am 06.02.2025 zum Trockenhalten einer Baugrube für den Einbau eines unterirdischen Lagertanks auf dem betriebseigenen Grundstück eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Grundwasserabsenkung und Ableitung in die örtliche Vorflut. Die Grundwasserhaltung soll auf dem betriebseigenen Gelände in der Gemarkung Holzminden, Flur 32, Flurstück 78/5 erfolgen.

Gem. lfd. Nr. 13.3.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich. Durch die geringe Durchlässigkeit des Grundwasserleiters sind durch die beantragte Grundwasserabsenkung infolge der Entnahme keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter nach UVPG zu erwarten.

Für das Vorhaben ist daher keine UVP-Vorprüfung erforderlich.

Die Prüfung ist gem. § 5 Abs. 2 S. 1 UVPG am 25.03.2025 im UVP-Portal veröffentlicht worden.

Holzminden, 26.03.2025

LANDKREIS HOLZMINDEN
Der Landrat



Schünemann